



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503-1830

Informationen für Jäger zur Registrierung

Stand Juni 2020

Sie sind bei der Kreisjagdbehörde des Ostalbkreises als Jäger (Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer) bekannt. Das neue Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Union bringt auch einige Änderungen für Jäger mit sich. Über einige wesentliche Auswirkungen möchten wir Sie hiermit informieren.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verpflichtung, dass grundsätzlich jeder, der Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgibt, sich und seinen Betrieb (Ort, an dem mit Lebensmitteln umgegangen wird) bei der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde, hier dem Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Ostalbkreis, Julius-Bausch-Straße 2, 73430 Aalen, als Lebensmittelunternehmer zum Zwecke der Registrierung zu melden hat. Ausnahmen hiervon gibt es auch im Bereich der Jagd (siehe unten). Die Registrierung ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung. Diese Meldung ist bei wichtigen Veränderungen (insbesondere Art und ggf. Umfang der Tätigkeit) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand zu halten.

Bei Jägern sind nach dem neuen Recht folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild möglich:

- 1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Das erlegte Wild wird ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.**
 - In diesem Falle ist der Jäger von fast allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen. Es besteht lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und, wenn Verhaltensstörungen oder bedenklich Merkmale beim Wild vorliegen, eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.
 - Es besteht **keine** Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung beim Landratsamt.
- 2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) ausschließlich in der Decke oder Schwarte unmittelbar an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ab.**
 - Es sind zusätzlich zur Ziffer 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (Erlegeort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften (LMHV, Anforderung an die Wildkammer) zu beachten.
 - Es besteht **keine** Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung, trotzdem unterliegt der Jäger hinsichtlich der für ihn geltenden Vorschriften der Lebensmittelüberwachung.
- 3. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab. Dies kann ein spezialisierter Wildverarbeitungsbetrieb aber auch eine Metzgerei sein, die für die Wildbearbeitung zugelassen ist.**
 - Hier gelten für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe an den Wildbearbeitungsbetrieb auch die Vorschriften der Anlage I der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese entsprechen jedoch im Wesentlichen den nationalen Hygienevorschriften für die Jagd und dem Umgang mit Wild. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung (einschließlich Trichinenuntersuchung) im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt. Falls die "roten" Organe (Herz, Lunge, Leber, Niere) und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) nicht mit abgegeben werden, muss eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Begutachtung durch eine "kundige Person" (ausreichende

Schulung muss nachgewiesen werden) mit abgegeben werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein.

- Es besteht die **Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung**.

4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild aus der Decke geschlagen/abgeschwartet und ggf. zerwirkt in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) direkt an den Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ab.

- Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/abschwarten, zerwirken) sowie an die dabei verwendeten Räumlichkeiten zu beachten. Dabei sind die Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die konkretisierenden nationalen Vorschriften für den Bereich des Umgangs mit erlegtem Wild (LMHV, Tier-LMHV) zu beachten. Es besteht die **Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung**.

5. Der Jäger gibt Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher ab und/oder stellt Wildfleischerzeugnisse wie Wurst und Schinken selbst her oder lässt diese in einem anderen Betrieb für sich herstellen und gibt die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher ab.

- Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft). Es besteht die Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte.
- Es gelten ebenfalls die Bestimmungen der LMHV und Tier-LMHV sowie die Verordnung (EG) 852/2004. Für die Herstellung von Wildfleischerzeugnissen ist zusätzlich die Anlage 5 der Tier-LMHV zu beachten. Darüber hinaus ist ggf. das Gewerberecht zu beachten.
- Bei Selbsterstellung ist ein Nachweis der Fachkenntnis in Form von Unterweisungen und Schulungen nach VO (EG) 852/2004 erforderlich.
- Bei der Verarbeitung von Wildfleisch, welches aus zugelassenen Betrieben stammt, ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrer zuständigen Überwachungsbehörde.

In den o.g. Fällen, bei denen auf die Pflicht zu Registrierung hingewiesen wird, bitten wir Sie, die Tätigkeit unter Angabe der Betriebsstätte (Adresse) und der Art der Tätigkeit beim Landratsamt Ostalbkreis - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung anzumelden.

Falls die von Ihnen ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Vermarktungswege unter die Nummern 3, 4 oder 5 fallen, so wenden Sie sich bitte an Ihr Veterinäramt und teilen dies unter Angabe der konkreten Tätigkeiten mit. Zur Erleichterung wird ein Formular angefügt, welches Sie für die Rückmeldung gemeinsam mit der Meldung über die Streckenliste verwenden und an Ihr Landratsamt senden können. Sollten aus Ihrem Revier weitere Jäger Wild oder Wildfleisch als Lebensmittel abgeben, die nicht Mitpächter oder Eigenjagdbesitzer sind, und daher ggf. als Lebensmittelunternehmer nach Ziffer 3, 4 oder 5 registrierpflichtig sein könnten, so leiten Sie bitte eine Kopie dieses Schreibens an diese weiter.

Landratsamt Ostalbkreis
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Julius-Bausch-Straße 12
73430 Aalen
Tel.: 07361/503-1830
Fax: 07361/503-1840 , E-Mail: veterinaeramt@ostalbkreis.de

Angaben zur Abgabe von Wild und Wildfleisch

Name Vorname	
Anschrift (Postadresse)	Anschrift (Wildkammer)

I. Meldepflicht nach der Verordnung (EG)Nr. 852/2004 im Rahmen der Tätigkeit als Jäger:

<input type="checkbox"/>	Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab (siehe Nr. 3 des angefügten Schreibens)
<input type="checkbox"/>	Ich gehe zur Jagd und gebe Wild aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet, ggf. auch zerwirkt in geringen Mengen unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte (Metzgerei, Gaststätte, Restaurant, Wildgeschäft etc.) ab (siehe Nr. 4 des angefügten Schreibens).
<input type="checkbox"/>	Ich kaufe Wild oder Wildfleisch aus anderen Jagdrevieren und gebe dieses direkt an Endverbraucher ab (siehe Nr. 5 des angefügten Schreibens)
<input type="checkbox"/>	Ich verarbeitete Wild oder Wildfleisch zu Fleischerzeugnissen (Wurst, Schinken etc.) und gebe diese direkt an Endverbraucher ab (siehe Nr. 5 des angefügten Schreibens).
<input type="checkbox"/>	Ich verarbeite selbst, Anschrift meiner Betriebsstätte: _____
<input type="checkbox"/>	Ich habe folgenden Dienstleister beauftragt, Name und Anschrift des Dienstleisters: _____

<input type="checkbox"/>	Ich nutze einen Marktstand oder einen Verkaufswagen zur Abgabe des Wildfleisches oder der Wildfleischerzeugnisse direkt an den Endverbraucher.
--------------------------	--

II. Sonstiges

<input type="checkbox"/>	Die von mir ausgeübten Tätigkeiten mit Wild oder Wildfleisch gehen über die hier aufgeführten Tätigkeiten hinaus, und zwar: _____ _____ (ggf. weiteres Blatt anfügen)
Bitte setzen Sie sich mit der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde in Verbindung. Darüber hinaus sind ggf. weitere Rechtsgebiete zu beachten (z. B. Gewerberecht).	

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diese Seite des Formulars an:
Landratsamt Ostalbkreis
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Julius-Bausch-Str. 12, 73430 Aalen

E-Mail: veterinaeramt@ostalbkreis.de
Tel.: 07361/503-1830
Fax: 07361/503-1840